

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Gehren vom 1. August 2014

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) und den Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22) hat der Stadtrat der Stadt Gehren in der Sitzung am 17. Juli 2014 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

- (1) Die Kindertageseinrichtungen „Sonnenschein“ in Gehren und „Purzelbaum“ in der Ortschaft Möhrenbach werden von der Stadt Gehren als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch die Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen werden als gemeinschaftliche Einrichtung im Sinne des § 1, Abs. 1, Pkt. 4. ThürKitaG geführt. Kinder können die Einrichtungen ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Einschulung besuchen.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Gehren ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i.S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
- (2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einem anderen Ort haben, auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG aufzunehmen, wenn verfügbare Plätze vorhanden sind.
- (3) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Einrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen. In erster Linie werden dann die Plätze Kindern zur Verfügung gestellt, deren familiäre Situation eine Tagesbetreuung erfordert. Hierzu zählen insbesondere die Erwerbstätigkeit der Eltern bzw. des allein erzie-

henden Elternteils, die Teilnahme an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 SGB III, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf.

- (4) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Stadt im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.

§ 4

Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Der Bürgermeister wird ermächtigt, Öffnungszeiten nach Anhörung des Beirates festzusetzen und diese öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Die Einrichtungen bleiben am Freitag nach Himmelfahrt sowie zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres geschlossen.

Außerdem können die Einrichtungen an Brückentagen (Tag vor oder nach einem Feiertag, der auf einen Dienstag oder Donnerstag fällt) ebenfalls schließen.

Um die fachlich qualifizierten Fortbildungen für das pädagogische Fachpersonal entsprechend § 15 ThürKitaG zu gewährleisten, können die Einrichtungen jährlich an zwei Tagen aus pädagogischen Gründen geschlossen werden.

- (3) Die Bekanntgaben zu den Schließtagen erfolgen spätestens 3 Monate vorher durch Aushänge in den Kindertagesstätten und Veröffentlichungen im Amtsblatt.
- (4) Wenn in einer Kindertageseinrichtung mehrere Betreuungskräfte krankheitshalber ausfallen und keine Vertretung möglich ist, kann der Träger der Einrichtung vorübergehend kürzere Öffnungszeiten festlegen. Die Sorgeberechtigten werden in einem solchen Fall über Aushänge in der jeweiligen Einrichtung und mittels Elternbriefen informiert.

§ 5

Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist. Das ärztliche Zeugnis darf zum vereinbarten Aufnahmetag nicht älter als 10 Tage sein.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Anmeldung soll in der Regel 6 Monate vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen.
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung, die Gebührensatzung sowie die jeweiligen Hausordnungen an. Zwischen dem Träger und den Erziehungsberechtigten wird eine Vereinbarung zu dem Betreuungsverhältnis geschlossen.

§ 6

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übergabe der Kinder durch das Personal an die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigten Personen.
- (2) Sollen Kinder die Einrichtung frühzeitig verlassen oder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (4) Das Fehlen des Kindes ist durch die Erziehungsberechtigten unverzüglich der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.
- (5) Erziehungsberechtigte, welche ihre Kinder aus anderen Wohnsitzgemeinden in den Kindertageseinrichtungen anmelden wollen, haben die Verwaltungsgemeinschaft „Langer Berg“ in der Regel sechs Monate im Voraus hierüber zu informieren.
- (6) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Leitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder wöchentlich einmal in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die Verwaltungsgemeinschaft „Langer Berg“ und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8

Beirat

Für die Kindertageseinrichtungen wird nach § 10 des Kindertageseinrichtungsgesetzes ein Beirat aus Elternvertretern gebildet, der vom Träger der Einrichtung und der Leitung informiert und gehört wird, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden.

§ 9 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtungen wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zu zahlende Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 10 Versicherung

- (1) Die Stadt Gehren versichert alle Kinder gegen Sachschäden.
- 2) Gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 11 Abmeldung, Änderung des Betreuungsumfanges

- (1) Abmeldungen sind zum 15. oder zum Schluss eines Kalendermonats möglich. Sie sind 10 Tage vor dem gewünschten Termin schriftlich der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung mitzuteilen oder der Verwaltungsgemeinschaft „Langer Berg“ mitzuteilen.
- (2) Werden die Satzungsbestimmungen und die Bestimmungen nach der Vereinbarung zum Betreuungsverhältnis nicht eingehalten, so kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Stadtrat nach Anhörung des Beirates. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (3) Werden die Gebühren nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz. Näheres regelt § 5 Abs. 4 der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Gehren in der jeweils gültigen Fassung, auf den ausdrücklich verwiesen wird.
- (4) Änderungen des Betreuungsumfanges sind zum ersten einen Monats oder zum 15. eines Monats möglich. Die Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung oder die Verwaltungsgemeinschaft „Langer Berg“ ist darüber 10 Tage vorher zu informieren.

§ 12 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung, für die Vereinbarung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,

b) Benutzungsgebühr: Berechnungsgrundlage.

Rechtsgrundlage:

Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG), Thür. Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG), Thür. Datenschutzgesetz (ThürDSG), Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), örtliche Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen sowie die dazu ergangene Gebührensatzung.

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Einrichtung durch das Kind.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 19 Abs. 3 ThürDSG über die Aufnahme der in Abs.1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. September 2014 in Kraft.

Gleichzeitig werden die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Stadt Gehren vom 28. Juni 2010 und die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Möhrenbach vom 4. August 2011 ausdrücklich aufgehoben und ersetzt.

Ausgefertigt:

Gehren, den 1. August 2014

STADT GEHREN

Bössel
Bürgermeister